

RS Vwgh 1988/12/7 88/13/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.12.1988

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1972 §21 Abs2 Z2;

EStG 1972 §23 Z2;

UStG 1972 §2 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/13/0082 E 15. Juni 1988 VwSlg 6334 F/1988 RS 1

Stammrechtssatz

Die wesentlichen Elemente eines Mitunternehmers sind das Entwickeln einer Unternehmerinitiative und die Übernahme eines Unternehmerrisikos. Unternehmerinitiative entfaltet, wer auf das betriebliche Geschehen Einfluß nehmen kann. Das Unternehmerrisiko besteht vor allem in der Haftung für Gesellschaftsschulden, der Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie der Beteiligung an den stillen Reserven und am Firmenwert (Hinweis Schubert-Pokorny-Schuch-Quantschnigg, Einkommensteuer-Handbuch², § 21 Anm 26 Abs 1 am Ende und § 23 Anm 23 und 24).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988130009.X03

Im RIS seit

07.12.1988

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at